

Planzeichenerklärung

Flächen nach Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Bestand	Planung	
		Wohnbaufläche
		Gemischte Baufläche
		Gewerbliche Baufläche
		Sonderbaufläche (Zweckbestimmung siehe Planschrift)

Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Bestand	Planung	
		Flächen für den Gemeinbedarf
		Öffentliche Verwaltung
		Schule
		Kirchliche Einrichtung
		Soziale Einrichtungen
		Alteneinrichtungen
		Jugendeinrichtungen
		Kindereinrichtungen
		Kulturelle Einrichtung
		Hallenbad
		Sporthalle
		Mehrzweckhalle
		Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr, die örtlichen Hauptverkehrswege und sonstige Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 BauGB)

Bestand	Planung	
		Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
		sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsflächen
		Flächen für Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Bestand	Planung	
		Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
		Elektrizität
		Wasser
		Abwasser
		Abfallentsorgung
		Fernwärme

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Bestand	Planung	
		Hauptwasserkanal
		Hauptwasserleitung
		Stromfreileitung
		Gashochdruckleitung
		Deutsche transalpine Ölleitung

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Bestand	Planung	
		Grünflächen
		Parkanlage
		Dauerkleingärten
		Sportplatz
		Spielplatz
		Freibad
		Friedhof
		Bolzplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Bestand	Planung	
		Wasserflächen
		Überschwemmungsgebiet
		Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
		fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete
		Wasserschutzzone I
		Wasserschutzzone II
		Wasserschutzzone III
		Wasserschutzzone IIIa
		Wasserschutzzone IIIb

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

Bestand	Planung	
		Fläche für Abgrabung
		Fläche für Aufschüttung

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Bestand	Planung	
		Fläche für Landwirtschaft
		erklärte Reblagen
		Fläche für Wald

Nachrichtlich übernommene Planungen und Nutzungsregelungen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 5 Abs. 4 BauGB)

Bestand	Planung	
		FFH-Gebiet
		Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts
		Naturschutzgebiet
		Landschaftsschutzgebiet
		24a Biotop und Waldbiotop gem. LNatSchGB
		Naturdenkmal flächig
		Naturdenkmal einzeln
		Ausgleichsflächen
		Potenitelle Suchgebiete für Ausgleichsmaßnahmen

Sonstige Planzeichen und Darstellungen

Bestand	Planung	
		Flächen mit Verdacht auf archäologische Funde
		Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Verfahrensvermerk

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbands vom des Gemeinderats der Gemeinde Berglen vom

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Winnenden am im Mitteilungsblatt der Gemeinde Leutenbach am im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am

Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands am für den Bereich der Gemeinde Berglen am

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB am

Als Entwurf festgestellt durch Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbands vom des Gemeinderats der Gemeinde Berglen vom

Öffentliche Auslegung des gemeinsamen FNP gem. § 3 (2) BauGB vom 18.07.2005 bis 18.08.2005 in Winnenden vom 18.07.2005 bis 18.08.2005 in Berglen

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Winnenden am im Mitteilungsblatt der Gemeinde Leutenbach am im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB am

Endgültige Feststellung durch Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbands vom des Gemeinderats der Gemeinde Berglen vom

Genehmigung erteilt gem. § 6 (1) BauGB durch Regelungsperiodikum Stuttgart mit Erlass vom Aktenzeichen: 21.2511.1 / Winnenden

Von der Genehmigung sind gem. § 6 Abs. 3 BauGB folgende Darstellungen ausgenommen: Wohnfläche, Hindernisstraße in Berglen-Oppelsbohm Verkehrsfähige Parkplätze in Berglen-Steinach

Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Winnenden am im Mitteilungsblatt der Gemeinde Leutenbach am im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am

Wirksam gem. § 6 (5) BauGB am

Zur Beauftragung: Winnenden, den 06.07.2006 Gemeindeverwaltungsverband Winnenden - Geschäftsführer

Bachmann

11.06.2001

20.03.2001

04.07.2001

05.07.2001

05.07.2001

05.07.2001

15.10.2003

15.10.2003

20.08.2003

29.06.2005

21.06.2005

06.07.2005

07.07.2005

07.07.2005

07.07.2005

04.07.2005

21.12.2005

22.11.2005

29.05.2006

06.07.2006

06.07.2006

06.07.2006

06.07.2006

06.07.2006

Flächennutzungsplan 2000 bis 2015

Gemeinsamer
Flächennutzungsplan
des GVV Winnenden

Große Kreisstadt Winnenden
Gemeinde Leutenbach
Gemeinde Schwaikheim

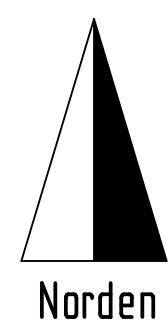
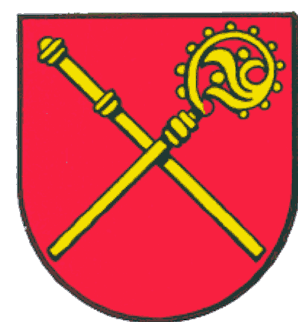
und der
Gemeinde Berglen

Teilbereich
Schwaikheim

Maßstab 1:5000 im Original



Gefertigt:
Winnenden, den 04. April 2005/2. November 2005
Stadtentwicklungsamt



Ausfertigung:

Die Verbandversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat durch Beschluss vom 21.12.2005 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen durch Beschluss vom 22.11.2005 den

Flächennutzungsplan

für den Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und die Gemeinde Berglen

für den Planungszeitraum

2000 - 2015

als gemeinsamen Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB

festgestellt.

Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 04.04.2005 / 02.11.2005 im Maßstab 1 : 5000 in Verbindung mit dem vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigten Erläuterungsbericht vom 29.06.2005 / 02.11.2005.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat diesen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 29.05.2006 (Aktenzeichen 21-2511.1 / Winnenden) genehmigt, wobei von der Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 BauGB die folgenden Darstellungen ausgenommen wurden:

- Wohnbaufäche „Hindemithstraße“ in Berglen-Oppelsbohm
- Verkehrsfläche Parkplätze in Berglen-Steinach

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Winnenden, den 26.06.2006

Fritz
Verbandsvorsitzender